

**Satzung zum Erwerb der Hochschulzertifikate „Orgelkunst und Orgelbau“ I und II an der Hochschule für Musik Würzburg (Zertifikatsprogramm)**

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 i.V.m Art. 78 Abs. 1 Satz 3 und Art. 90 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Satzung:

Bei allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind mit den gewählten Formulierungen Menschen aller Geschlechtsidentitäten gemeint.

## **§ 1 Zweck der Satzung**

Diese Satzung regelt die Zulassung und die Prüfungsbedingungen zum Erwerb der Hochschulzertifikate „Orgelkunst und Orgelbau“ I und II.

## **§ 2 Qualifikationsziele**

<sup>1</sup>Im Zentrum der Zertifikatsprogramme steht der Erwerb von Kompetenzen und Fertigkeiten im Sinne des lebenslangen Lernens. <sup>2</sup>Die Zertifikatsprogramme „Orgelkunst und Orgelbau“ I und II bilden in diesem Sinne eine Brücke zwischen Handwerk und akademischer Betrachtung des Orgelbaus sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene. <sup>3</sup>Ziel ist die Entwicklung von Diskursfähigkeit, die Weiterentwicklung von Wahrnehmungsebenen und die Verbesserung der Kompetenz zur Klanggebung (Intonation) im Orgelbau.

## **§ 3 Zielgruppe**

Zielgruppen sind:

- a) im Beruf stehende Orgelbauer\*innen, die z. B. durch ihre Betriebe in das Zertifikatsprogramm entsandt werden können,
- b) im Beruf stehende Organistinnen und Organisten, Kirchenmusiker\*innen und Orgelsachverständige.

## **§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für das Zertifikatsprogramm „Orgelkunst und Orgelbau“ I ist die schriftliche Anmeldung, der folgende Unterlagen beizufügen sind:

1. Nachweis über berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr oder eines Hochschulabschlusses oder eines aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschlusses,
2. Lebenslauf,
3. ein Motivationsschreiben einschließlich der Darstellung der handwerklichen oder künstlerischen Befähigungen; Umfang von maximal 2000 Zeichen inkl. Leerzeichen,
4. eine Stellungnahme zu zwei stilistisch unterschiedlichen historischen Orgeln anhand des Lehrangebots in der digitalen Orgel-Lehrbibliothek der „Digitalisierung, Vernetzung und Vermittlung in der Lehre der Internationalen Orgelkunst“ (DVLIO) im Umfang von mindestens 2.000 bis maximal 4000 Zeichen inkl. Leerzeichen und

5. eine schriftliche Stellungnahme zum Begriff „Hyper-Orgel“, insbesondere am Beispiel der Saalorgel der Hochschule für Musik Würzburg (Fa. Klais) im Umfang von mindestens 1.000 bis maximal 2.500 Zeichen inkl. Leerzeichen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassungskommission gemäß § 11 Abs. 3 entscheidet nach Sichtung der Unterlagen über die Eignung der Bewerber\*innen und die Zulassung zum jeweiligen Zertifikatsprogramm.

<sup>2</sup>Kriterien für die Auswahl der Bewerber\*innen sind:

1. handwerkliche Fähigkeiten bei Orgelbauer\*innen und künstlerische Fähigkeiten bei Organisten und Organistinnen auf Grund der eingereichten Unterlagen,
2. Aussagekraft der eingereichten fachlichen Stellungnahmen,
3. Interesse an Fragestellungen der historischen Orgel (Überlieferung, Instrument als Quelle, Spiel, Besonderheiten der Klanggebung, historische Einordnung) sowie des Orgelneubaus / Orgel der Zukunft und
4. Fähigkeit zum Diskurs über Fragen der Klangästhetik.

(3) Für die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Orgelkunst und Orgelbau“ II ist neben dem Anmeldeformular der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Zertifikatsprogramms „Orgelkunst und Orgelbau“ I mit einer Gesamtnote von 1,5 oder besser erforderlich.

(4) Die Anmeldung muss mit dem dazugehörigen Formblatt der Hochschule für Musik Würzburg bis zum 31. März des jeweiligen Jahres erfolgen.

## **§ 5**

### **Teilnehmerzahl**

(1) <sup>1</sup>Die Mindestteilnehmerzahl wird durch Beschluss der Hochschulleitung vor dem in § 4 Abs. 4 festgelegten Stichtag festgesetzt. <sup>2</sup>Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl entscheidet die Hochschulleitung über die Durchführung des jeweiligen Zertifikatsprogramms.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Zertifikatsprogramme „Orgelkunst und Orgelbau“ I und II bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl.

## **§ 6**

### **Dauer und Beginn**

(1) Die Dauer der Zertifikatsprogramme „Orgelkunst und Orgelbau“ I und II beträgt einschließlich der Abschlussprüfung jeweils zwei Semester.

(2) Der Beginn der Zertifikatsprogramme „Orgelkunst und Orgelbau“ I und II ist nur zum jeweiligen Wintersemester möglich.

## **§ 7**

### **Voraussetzungen für den Erwerb des Hochschulzertifikats**

(1) <sup>1</sup>Die Zertifikatsprogramme „Orgelkunst und Orgelbau“ I und II gelten als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgesehenen Module abgeschlossen sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die dazugehörige Leistungskontrolle bestanden wurde. <sup>3</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie im Falle der Benotung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>4</sup>Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Eine nichtbestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut (hervorragende Leistung)

2=gut (Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3=befriedigend (Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)  
4=ausreichend (Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt)  
5=nicht ausreichend (Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

<sup>2</sup>Durch Erhöhen oder Erniedrigen der genannten Noten um den Faktor 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, jedoch nur innerhalb des Notenrahmens von 1,0 bis 5,0.

(3) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung versuchen die Prüfer eine Einigung; kommt diese nicht zustande wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. <sup>2</sup>Hierbei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gem. Absatz 2 Satz 3 entsprechen.

(4) <sup>1</sup>Der Abschluss des Zertifikatsprogramms wird mit einer Gesamtnote bewertet. <sup>2</sup>Diese wird aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Das Nähere, insbesondere die Gewichtung der einzelnen Noten ist in den Anlage 1 und 2 dieser Satzung geregelt.

(5) <sup>1</sup>Die Teilnehmer\*innen gelten automatisch für die in dem jeweiligen Semester vorgesehenen Prüfungen als angemeldet. <sup>2</sup>Die Prüfungstermine werden den Teilnehmern\*innen von dem oder der Prüfungskommissionsvorsitzenden schriftlich oder auf elektronischen Wege mitgeteilt.

(6) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsprogrammes „Orgelkunst und Orgelbau“ I oder II wird eine Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Mit dieser wird die Verleihung des Zertifikats beurkundet.

(7) Hat der oder die Geprüfte eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, oder schließt er oder sie das Zertifikatsprogramm aus einem anderen Grund nicht erfolgreich ab, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Modulprüfungen benennt.

## **§ 8 Prüfungskommissionen**

Die Prüfungskommission einschließlich des oder der Vorsitzenden besteht aus drei Prüfern und wird von der Hochschulleitung für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

## **§ 9 Gebühren/Beiträge**

(1) <sup>1</sup>Für die Zertifikatsprogramme „Orgelkunst und Orgelbau“ I und II sind Gebühren in Höhe von jeweils 1.800,00 € zu entrichten. <sup>2</sup>Mit der verbindlichen Anmeldung ist die gesamte Gebühr zu entrichten. Werden die Zertifikatsprogramme „Orgelkunst und Orgelbau“ I und II nicht abgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

(2) <sup>1</sup>Die weiteren Kosten (z.B. im Zusammenhang mit Exkursionen, etc.) sind direkt durch die Teilnehmer\*innen zu übernehmen. <sup>2</sup>Für eventuelle Haftungen kommen die Teilnehmenden selbst auf.

## **§ 10 Nichtteilnahme und Prüfungsverschiebung**

(1) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine versäumte Lehrveranstaltung nachgeholt werden kann.

(2) <sup>1</sup>Muss ein\*e Teilnehmer\*in aus einem gewichtigen Grund (z. B. Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Pflege naher Angehöriger) das Zertifikatsprogramm unterbrechen, kann dieses mit Genehmigung der Hochschulleitung später fortgesetzt werden, sofern das entsprechende Unterrichtsangebot gesichert ist.

<sup>2</sup>Ob ein gewichtiger Grund vorliegt entscheidet die Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem oder der Programmverantwortlichen. Es besteht kein Anspruch auf Wiederaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt.

(3) <sup>1</sup>Teilnehmer\*innen können bei dem oder der Programmverantwortlichen bis zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin unter Darlegung nicht selbst zu vertretender Gründe einen Rücktritt von der Prüfung mit Antrag auf Ansetzung einer Nachprüfung stellen. <sup>2</sup>Genehmigung und Ablehnung der Verschiebung erfolgen durch Bescheid. <sup>3</sup>Es besteht kein Anspruch auf das Nachholen einer versäumten Prüfung.

(4) Wer krankheitsbedingtes Unvermögen der Erbringung einer Prüfungsleistung geltend macht, muss ein ärztliches Attest vorlegen, das grundsätzlich auf einer ärztlichen Untersuchung beruhen muss, die die Erkrankung am Tag des Unvermögens bescheinigt.

## **§ 11 Zuständigkeiten**

(1) <sup>1</sup>Die Vorbereitung und Durchführung der Zertifikatsprogramme „Orgelkunst und Orgelbau“ I und II obliegt der oder dem Programmverantwortlichen. <sup>2</sup>Der oder die Programmverantwortliche achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen eingehalten werden.

(2) Der oder die Programmverantwortliche wird durch die Hochschulleitung für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(3) Die Hochschulleitung bestimmt für die Zulassung nach § 4 Abs. 2 eine Zulassungskommission, die sich neben dem oder der Programmverantwortlichen aus einem Mitglied der künstlerischen Hochschulleitung und einer Lehrperson aus dem Fachgebiet VI zusammensetzt. Den Vorsitz führt der oder die Programmverantwortliche. Die Kommission wird durch die Hochschulleitung für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

## **§ 12 Prüfungsbestimmungen**

Anlage 1 – Prüfungsbestimmungen "Orgelkunst und Orgelbau I" und Anlage 2 – Prüfungsbestimmungen "Orgelkunst und Orgelbau II" sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 26.05.2023 in Kraft.

## **Anlage 1 – Prüfungsbestimmungen "Orgelkunst und Orgelbau I":**

### **Modul Intonation-Disposition-Klangbilder I und II (IDK I und II)**

**Empfohlenes Prüfungssemester:** 1. Semester

**Prüfungsform:** Benotete Hausarbeit

**Prüfungsumfang:** 9 - 20 Seiten

**Prüfungsinhalt:** Neun in Form einer Hausarbeit angefertigten Dispositionen, je drei zu bestimmten Orgeltypen mit deutlich variablen Größen

**Gewichtung:** 15 %

### **Modul Intonation-Disposition-Klangbilder III (IDK III)**

**Empfohlenes Prüfungssemester:** 2. Semester

**Prüfungsform:** Benotete mündliche Prüfung

**Prüfungsumfang:** 35-45 Minuten

**Prüfungsinhalt:** Vortrag über historische Klangbilder, Orgelneubau sowie die Orgel der Zukunft (einschließlich praktischer Anwendungen) mit Kolloquium

**Gewichtung:** 15 %

### **Modul Technisch-musikalische Voraussetzungen A und B (TMV A und B)**

**Empfohlenes Prüfungssemester:** 1. Semester

**Prüfungsform:** Benotete künstlerisch-praktische Prüfung

**Prüfungsumfang:** 20-30 Minuten

**Prüfungsinhalt:** Darstellung von bis zu drei kleineren Orgelstücken mit kurzem Kolloquium (10 Minuten)

**Gewichtung:** 20 %

### **Modul Kommunikation und Vermittlung (KV)**

**Empfohlenes Prüfungssemester:** 2. Semester

**Prüfungsform:** Benotete mündliche Prüfung

**Prüfungsumfang:** 15-20 Minuten

**Prüfungsinhalt:** Kurzvortrag zu einem ausgewählten orgelbaulichen Thema mit Schwerpunkt intonatorischer Aspekte

**Gewichtung:** 10 %

### **Modul Fine (F)**

**Empfohlenes Prüfungssemester:** 2. Semester

**Prüfungsform:** Benotete Hausarbeit und mündliche Prüfung

**Prüfungsumfang:** Hausarbeit: 9 - 20 Seiten, mündliche Prüfung: 20-30 Minuten

**Prüfungsinhalt:**

1. Schriftliche Conclusio zu den für den Modulteil IDK II eingereichten neun Dispositionen von Orgeln je drei zu kleiner, mittlerer und sinfonischer Größe
2. Problemanalyse und Problemlösung anhand gegebener Orgelpfeifen

**Gewichtung:** 40 %

## **Anlage 2 – Prüfungsbestimmungen "Orgelkunst und Orgelbau II":**

### **Modul Orgelbauliche Parameter (OP)**

**Empfohlenes Prüfungssemester:** 1. oder 2. Semester

**Prüfungsform:** Benotete mündliche Prüfung

**Prüfungsumfang:** 20 Minuten

**Prüfungsinhalt:** Präsentation der nachgebauten Pfeifen mit anschließendem Kolloquium zu spezifischen Intonationsparametern

**Gewichtung:** 20 %

### **Modul Historische Orgel (HO)**

**Empfohlenes Prüfungssemester:** 1. oder 2. Semester

**Prüfungsform:** Benotete mündliche Prüfung

**Prüfungsumfang:** 20-30 Minuten

**Prüfungsinhalt:** Kurzvortrag zu Inhalten von einem der drei Modulteile mit besonderem Fokus auf die persönlichen Schlussfolgerungen und anschließendes Kolloquium

**Gewichtung:** 30 %

### **Modul Orgelneubau / Orgel der Zukunft (OdZ)**

**Empfohlenes Prüfungssemester:** 1. oder 2. Semester

**Prüfungsform:** Benotete mündliche Prüfung

**Prüfungsumfang:** 20 Minuten

**Prüfungsinhalt:** Präsentation der Klais-Orgel im Konzertsaal der HfM Würzburg anhand ihrer spezifischen technischen, klanglichen und ästhetischen Merkmale

**Gewichtung:** 10 %

### **Modul Fine (F)**

**Empfohlenes Prüfungssemester:** 2. Semester

**Prüfungsform:** Benotete mündliche Prüfung

**Prüfungsumfang:** 15 Minuten

**Prüfungsinhalt:** Demonstration der Funktionsfähigkeit und Relevanz des selbst hergestellten Objekts

**Gewichtung:** 40 %

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 28.03.2023 und der Genehmigung des Präsidenten.

Würzburg, den 26.05.2023

Prof. Dr. Christoph Wunsch

Die Satzung zum Erwerb der Hochschulzertifikate „Orgelkunst und Orgelbau“ I und II an der Hochschule für Musik Würzburg (Zertifikatsprogramm) ist am 26.05.2023 in der Hochschule für Musik Würzburg niedergelegt, die Niederlegung ist am 26.05.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.05.2023

Würzburg, den 26.05.2023

Prof. Dr. Christoph Wunsch



Würzburg, 25.05.2023  
Az.: 311/2023

### **Genehmigung von Satzungen**

**hier: Satzung zum Erwerb der Hochschulzertifikate „Orgelkunst und Orgelbau“ I und II an der Hochschule für Musik Würzburg (Zertifikatsprogramm)**

Anlage: 1 Satzung

Die Satzung zum Erwerb der Hochschulzertifikate „Orgelkunst und Orgelbau“ I und II an der Hochschule für Musik Würzburg (Zertifikatsprogramm) wird hiermit gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG genehmigt.



Prof. Dr. Christoph Wunsch  
Präsident

